

## **Satzung**

### **Initiative Stadttunnel Freiburg**

#### **§ 1 Vereinseintragung**

Die Initiative Stadttunnel Freiburg soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

#### **Initiative Stadttunnel Freiburg e. V.**

Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2007 ist Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist der Umweltschutz, insbesondere der Schutz vor umweltschädlichen Emissionen wie Feinstaub, Lärm und Erschütterungen. Der Verein tritt für die Realisierung eines Stadttunnels in Freiburg an der B 31 zwischen dem Ganterknoten und dem Autobahnzubringer Freiburg Mitte ein.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Podiumsdiskussionen mit Entscheidungs-trägern und Fachleuten, einen Internetauftritt, öffentliche Aktionen und Informationsveranstaltungen.

(3) Die Initiative Stadttunnel Freiburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Konfessionelle und parteipolitische Interessen werden durch den Verein nicht wahrgenommen.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Im Falle einer Ablehnung entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in diesem Fall bis zum Jahresende zu leisten.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen in Höhe von 10 Euro pro Jahr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für Vereine und Körperschaften beläuft sich auf 20 Euro pro Jahr.
- (6) Bei gegenseitiger Vereinsmitgliedschaft erfolgt Beitragsfreistellung.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist mindestens zwei Wochen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft endet mit einem Vereinsausschluss.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurde.
- (2) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.  
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Geplante Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt worden sein.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, der dem erweiterten Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 2 angehört, protokolliert; das Protokoll wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung der Anzahl und Wahl der 2 Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts</li> </ul>

## **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB, wobei der oder die erste Vorsitzende, seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die Kassiererin/der Kassierer im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung des Vereins durch die Stellvertreter nur erfolgt, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der StellvertreterIn und dem oder der KassiererIn.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der Protokollführerin/dem Protokollführer
- der Pressereferentin/dem Pressereferenten
- bis zu 6 Beisitzer

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(3) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende lädt schriftlich oder per E-Mail zur Vorstandssitzung ein.

(5) Die erste / der erste Vorsitzende ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dirk Blens

Freiburg, 16.04.2008

Vorsitzender